

# BAUORDNUNG

## der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt<sup>1</sup>

Die Synode, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973, erlässt folgende Ordnung:

Vom 24. Juni 2014

### I. Organisation

- Art. 1**
- <sup>1</sup> Das Ressort Bauwesen ist Teil der Aufgaben des Kirchenrates. Es wird von einem Mitglied des Kirchenrates betreut, im folgenden Ressortinhaber/in Bauliches genannt.
  - <sup>2</sup> Der/Die Ressortinhaber/in Bauliches wird vom Kirchenrat für seine/ihre Amtsdauer aus dessen Mitte gewählt.
- Art. 2**
- Die Bauabteilung ist Teil der kantonalkirchlichen Verwaltung. Sie wird von einem/einer Bauadjunkten/in geführt, der dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung untersteht.<sup>2</sup>
- Art. 3**
- <sup>1</sup> Der Kirchenrat wählt für seine Amtsdauer eine beratende Bau- und Kunstkommission, bestehend aus 7 bis 11 Mitgliedern.
  - <sup>2</sup> Der/Die Ressortinhaber/in Bauliches gehört der Bau- und Kunstkommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
- Art. 4**
- <sup>1</sup> Die Pfarreiratspräsidenten/innen sind Ansprechpartner der Kantonalkirche in Bausachen.
  - <sup>2</sup> Die Pfarreiräte bestimmen eine/n Baudelegierte/n. Dieser ist bei allen Bau- und Umbauarbeiten in der Pfarrgemeinde miteinzubeziehen.
- Art. 5**
- <sup>1</sup> Bei grösseren Bau- und Umbauvorhaben bestellt der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarreirat eine Baukommission, in der die Pfarrgemeinde angemessen vertreten sein muss.
  - <sup>2</sup> Die Bau- und Kunstkommission der RKK muss darin mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017): Bei allen Bestimmungen wurde jeweils die weibliche Form ergänzt.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

## II. Aufgabenbereiche

- Art. 6**
- <sup>1</sup> Der/Die Ressortinhaber/in Bauliches vertritt die Baufragen der RKK im Kirchenrat und in der Synode.
  - <sup>2</sup> Er/Sie vertritt die RKK als Bauherrin bei der Planung, Projektierung und Realisierung von Bauten und Umbauten.
  - <sup>3</sup> Er/Sie präsidiert die Bau- und Kunstkommission.
  - <sup>4</sup> Er/Sie führt die Verwaltung RKK, Bereich Bauliches, im politisch-strategischen Sinne. Dementsprechend setzt er/sie die mittel- bis langfristigen Ziele betreffend Neubauten, Umbauten und Unterhalt der Liegenschaften im Eigentum der RKK.
- Art. 7**
- <sup>1</sup> Die Bau- und Kunstkommission ist das beratende Organ des Kirchenrates.
  - <sup>2</sup> Zu ihren Hauptaufgaben zählen:
    - a) Erarbeitung von Konzepten, Nutzungsvorgaben und Ideen zur Zukunftsentwicklung von Kirchen und Liegenschaften
    - b) Begleitung neuer Kunst und Erhaltung künstlerischen Baugutes
    - c) Unterstützung des Kirchenrates und der Pfarrgemeinden.
  - <sup>3</sup> Jedes Kommissionsmitglied betreut eine bestimmte Anzahl von Pfarrgemeinden. Wird in einer Pfarrgemeinde eine Baukommission bestellt, nimmt in der Regel das zuständige Mitglied die Vertretung der Bau- und Kunstkommission wahr.
- Art. 8**
- <sup>1</sup> Die vom Kirchenrat gewählten Baukommissionen begleiten die Bauprojekte von der Planung über die Ausführung bis zu deren Abrechnung.
  - <sup>2</sup> Zu ihren Hauptaufgaben zählen:
    - a) Bericht und Antrag für die Durchführung eines Bauprojektes
    - b) Führung von Protokollen über die gefassten Beschlüsse
    - c) Anträge betreffend Arbeitsvergebungen an den Kirchenrat
    - d) Überwachung des Bauvorganges
    - e) Prüfung der Schlussabrechnung und Verfassen eines erläuternden Schlussberichtes zu Händen des Kirchenrates.
- Art. 9**
- <sup>1</sup> Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung ist für die Erarbeitung des Bauvoranschlages im Rahmen des Gesamtvoranschlages verantwortlich.<sup>3</sup>
  - <sup>2</sup> Zu seinen/ihren Hauptaufgaben zählen:
    - a) Planung und Durchführung von Neubauten, Umbauten und Unterhalt
    - b) Ausarbeitung der entsprechenden Vorlagen an die Synode
    - c) Entgegennahme der Voranschlagsanträge der Pfarrgemeinden

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

- d) Orientierung der Pfarrgemeinden über die Verabschiedung der betreffenden Voranschlagsanträge durch den Kirchenrat
- e) Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs.

- Art. 10** <sup>1</sup> Der Bauadjunkt/in ist verantwortlich für den Unterhalt der Liegenschaften der RKK.
- <sup>2</sup> Zu seinen/ihren Hauptaufgaben zählen:
- a) Überprüfung und Ergänzung der Voranschlagsanträge der Pfarrgemeinden
  - b) Entgegennahme der Mängel- und Schadensmeldungen der Pfarrgemeinden
  - c) Aufträge für Unterhalt und Reparaturen
  - d) jährliche Überprüfung des Unternehmerverzeichnisses der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.
- Art. 11** Bei grösseren Bau- und Umbauvorhaben kann der Kirchenrat eine/n externe/n Controller/in beauftragen.

### **III. Bauvoranschlag**

- Art. 12** Nach Rücksprache mit dem/der Ressortinhaber/in Bauliches erstellt der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zusammen mit der Bauverwaltung den Bauvoranschlag.<sup>4</sup>
- Art. 13** Der/Die Bauadjunkt/in hat nach den Anweisungen des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung die Bauvoranschlagsanträge der Pfarrgemeinden und der überpfarreilichen Institutionen zu überprüfen und allenfalls durch Einholung von Richtofferten zu ergänzen.<sup>5</sup>
- Art. 14** <sup>1</sup> Der Voranschlag wird vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet.
- <sup>2</sup> Nach Beschlussfassung des Kirchenrates werden die Pfarrgemeinden und die überpfarreilichen Institutionen durch die Verwaltung über den definitiven Bauvoranschlag schriftlich orientiert.

### **IV. Unterhalt**

- Art. 15** <sup>1</sup> Für die Durchführung des Unterhalts sämtlicher kantonalkirchlicher Liegenschaften, auch soweit sie den Pfarrgemeinden zum Gebrauche über-

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

lassen sind, ist der/die Bauadjunkt/in zuständig. Er/Sie kann dazu auch die Sigristen und Abwarte der Pfarrgemeinden beiziehen.

- <sup>2</sup> Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 259 OR<sup>6</sup> sind Aufgaben der Pfarrgemeinden.

**Art. 16** Die Pfarrgemeinden haben Mängel und Schäden, die eine Reparatur an den ihnen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften und Einrichtungen erfordern, der Bauverwaltung zu melden.

## V. Neubauten und grössere Umbauten

**Art. 17** <sup>1</sup> Alle Planungs- und Beratungsaufträge sowie bauliche, technische oder juristische Sonderaufträge werden ausschliesslich vom Kirchenrat vergeben.

- <sup>2</sup> Die Vorprüfung über beabsichtigte Neubauten, grössere Umbauten und Investitionen, insbesondere die Abklärung des Raumprogrammes, die Einordnung in eine Gesamtbauplanung und in die Finanzplanung der RKK vor dem eigentlichen Planungsbeginn ("Konzeptstudie"), ist Aufgabe des/der Ressortinhabers/in Bauliches.

**Art. 18** <sup>1</sup> Für den Beginn einer Planung, für deren Durchführung sowie für die hierfür erforderlichen Planungskredite ist dem Kirchenrat Antrag zu stellen. Antragsberechtigt ist diejenige Institution, der die entsprechende Liegenschaft zum Gebrauch überlassen ist.

- <sup>2</sup> Bei Gutheissung wählt der Kirchenrat erforderlichenfalls eine Baukommission und umschreibt deren Planungsauftrag.

**Art. 19** <sup>1</sup> Nach Durchführung des Planungsverfahrens erstattet die Baukommission gegebenenfalls zuerst der eigenen Pfarrgemeinde, darauf dem Kirchenrat, schriftlich Bericht und stellt Antrag betreffend Durchführung des Bauprojektes.

- <sup>2</sup> Der Bericht ist einlässlich zu begründen und muss die Kostenberechnungen sowie die Plansätze enthalten.

- <sup>3</sup> Bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt der Kirchenrat die Haltung der Pfarrgemeinde im vertretbaren Rahmen.

**Art. 20** <sup>1</sup> Beabsichtigt der Kirchenrat, der Synode ein Bau- oder Umbauprojekt vor-

---

<sup>6</sup> „Der Mieter muss Mängel, die durch kleine, für den gewöhnlichen Unterhalt erforderliche Reinigungen oder Ausbesserungen behoben werden können, nach Ortsgebrauch auf eigene Kosten beseitigen.“

zulegen, muss in den Bericht des Kirchenrates an die Synode die Stellungnahme der allenfalls betroffenen Pfarrgemeinde Eingang finden.

- <sup>2</sup> Zudem muss der Bericht des Kirchenrats an die Synode die verbindliche Verständigung der Kantonalkirche mit der allenfalls betroffenen Pfarrgemeinde über die Kostenteilung enthalten.

**Art. 21** Nach rechtskräftiger Genehmigung des Antrages des Kirchenrates durch die Synode beauftragt der Kirchenrat eine/n Sachverständige/n mit der Ausführung des Projektes.

## VI. Submissionsverfahren

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Vergabe aller Arbeiten und Lieferungen durch die RKK hat in der Regel an leistungsfähige, solvente Firmen zu erfolgen, die im Kanton Basel-Stadt Steuerdomizil haben, die ihre Arbeitsverträge dem entsprechenden GAV unterstellen und deren Inhaber/in oder verantwortliche Mitarbeiter/innen Mitglieder und Steuerzahler der RKK sind. Ausgenommen von der GAV-Verpflichtung sind Betriebe ohne Angestellte, die sich deshalb keinem GAV anschliessen können.

- <sup>2</sup> An andere Firmen dürfen Arbeiten und Lieferungen nur ausnahmsweise vergeben werden, wenn dies insbesondere durch folgende Gründe gerechtfertigt ist:
  - a) die Auswahl geeigneter Firmen innerhalb der Kantonalkirche ist für bestimmte Arbeiten zu klein
  - b) es handelt sich um Arbeiten, die im Kanton Basel-Stadt nicht ausgeführt werden
  - c) für die fachgerechte Ausführung müssen besondere Voraussetzungen gegeben sein
  - d) in besonderen Fällen liegt ein speziell begründeter Antrag eines Pfarreirates vor.

<sup>3</sup> Über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet in jedem Fall der Kirchenrat, unbesehen der allgemeinen Kompetenzdelegation.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für allfällige Unterakkordanten/innen und dergleichen.

**Art. 23** <sup>1</sup> Bei der Auswahl der Unternehmer und Lieferanten ist auf eine möglichst ausgewogene Berücksichtigung der leistungsfähigen Firmen zu achten.

<sup>2</sup> Die Verwaltung führt eine Unternehmer- und Lieferantenliste (in der Folge: Unternehmerverzeichnis der RKK).

<sup>3</sup> Das Unternehmerverzeichnis der RKK wird erstmals nach der Erstellung und anschliessend mindestens einmal jährlich überprüft und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.

- Art. 24**
- <sup>1</sup> Für Arbeiten und Lieferungen wird in der Regel eine begrenzte Ausschreibung durchgeführt.
  - <sup>2</sup> Mitglieder der Baukommission, die sich an Ausschreibungen beteiligen, sind von den Vergebungssitzungen auszuschliessen.
- Art. 25**
- <sup>1</sup> Bei der Vergebung grösserer Aufträge für kantonalkirchliche Liegenschaften und Einrichtungen der Pfarrgemeinden erstellt die Baukommission aufgrund des Unternehmerverzeichnisses der RKK eine spezielle Submittentenliste. Die der betroffenen Pfarrgemeinde zugewandten Unternehmer/innen sind dabei gebührend zu berücksichtigen.
  - <sup>2</sup> Die von der Verwaltung genehmigte Submittentenliste ist für den Sachverständigen und für die Baukommission bindend.
  - <sup>3</sup> Die Offerten sind beim/bei der Sachverständigen einzugeben, der diese abgebotsbereinigt der Baukommission vorlegt.
  - <sup>4</sup> Nach Durchsicht der abgebotsbereinigten Offerten in der Baukommission stellt diese Antrag an die vergebende Behörde.
- Art. 26**
- Die Unterlagen für die Submission haben alle Angaben über die wesentlichen Punkte der Arbeitsleistung oder Lieferung zu enthalten, die zur Preisberechnung und zum Vertragsabschluss erforderlich sind. Die einschlägigen Normen der SIA sind zu beachten.

## **VII. Vergebung der Bauarbeiten**

### **a. Allgemeines**

- Art. 27**
- Der Kirchenrat ist im Rahmen der Ordnung über den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der RKK vorbehältlich seiner Kompetenzdelegation zuständig für die Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages und der von der Synode speziell bewilligten Kredite.
- Art. 28**
- Arbeiten und Lieferungen, die den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigen, dürfen nur gestützt auf schriftliche Offerten vergeben werden und zwar:
- a) bis Fr. 10'000.-- aufgrund mindestens einer Offerte
  - b) ab Fr. 10'000.-- aufgrund mindestens zweier Offerten.

## b. Unterhalt

- Art. 29**
- <sup>1</sup> Für Ausgaben des Unterhalts der Gebäude und Einrichtungen sowie für die erforderlichen Ersatzanschaffungen sind im Rahmen der detaillierten Aufwandkonten des Voranschlages des laufenden Jahres (exkl. Sammel-posten) nach Rechtskraft der entsprechenden Ausgabebezeichnung berechnigt:
    - a) der/die Bauadjunkt/in bis maximal Fr. 5'000.-- im Einzelfall
    - b) der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung gemeinsam mit dem/der Bauadjunkten/in bis maximal Fr. 10'000.-- im Einzelfall
    - c) der/die Ressortinhaber/in Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000.-- im Einzelfall
    - d) der Kirchenrat ab Fr. 50'000.-- im Einzelfall<sup>7</sup>
  - <sup>2</sup> In dringlichen Fällen von Unterhalts- und Reparaturarbeiten, welche die Kompetenzbeträge gemäss Abs. 1 übersteigen, entscheiden der/die Ressortinhaber/in Bauliches und der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung nach Absprache mit dem/der Kirchenratspräsidenten/in. An der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenrates hat der/die Präsident/in um nachträgliche Genehmigung zu ersuchen.<sup>8</sup>
  - <sup>3</sup> Gehen die Kosten für Unterhalt und Ersatzanschaffungen zu Lasten von Sammelkrediten, gelten folgende Vergabekompetenzen:
    - a) der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung gemeinsam mit dem/der Bauadjunkten/in bis maximal Fr. 10'000.-- im Einzelfall
    - b) der/die Ressortinhaber/in Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000.-- im Einzelfall
    - c) der Kirchenrat ab Fr. 50'000.-- im Einzelfall.<sup>9</sup>
  - <sup>4</sup> Alle Rechnungen sind vor deren Auszahlung durch den Bauadjunkten/in und durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zu visieren.<sup>10</sup>
- Art. 30** Bei dringenden Unterhaltsarbeiten kann zur Schadensbegrenzung ausnahmsweise auf das Einholen einer schriftlichen Offerte verzichtet werden.

## c. Bau- und Umbauvorhaben

- Art. 31**
- <sup>1</sup> Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen sind im Rahmen der detaillierten Aufwandkonten des vom Kirchenrat genehmigten Kostenvoranschlages nach Rechtskraft der entsprechenden Ausgabebezeichnung (Voranschlag bzw. spezielle Synodenvorlage) berechnigt:
    - a) der/die Ressortinhaber/in Bauliches bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
    - b) der/die Ressortinhaber/in Bauliches gemeinsam mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung bis maximal Fr. 50'000.-- im Einzelfall

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

c) der Kirchenrat ab Fr. 50'000.-- im Einzelfall.<sup>11</sup>

- <sup>2</sup> Der/Die bauleitende Sachverständige ist verpflichtet, die Baukommission periodisch über den Stand der Bauarbeiten und des Baukredites zu informieren.

**Art. 32**

- <sup>1</sup> Die vergebenden Organe sind verpflichtet, sich bei den Ausgabenbeschlüssen an den bewilligten Kostenrahmen zu halten. Sind Beschlüsse notwendig, die Kostenüberschreitungen zur Folge haben, ist vor Vergabe der Arbeit ein Nachtragskredit zu erwirken oder beim Kirchenrat die Bewilligung einer Kreditüberschreitung einzuholen.
- <sup>2</sup> Über die Nettovergebungsreserve, die nach Vergabe aller im Kostenvoranschlag vorgesehenen Arbeiten entstanden ist, entscheidet ausschliesslich der Kirchenrat.

## VIII. Verträge und Rechnungslegung

**Art. 33**

- <sup>1</sup> Bei Arbeitsvergaben über Fr. 30'000.-- sind ausführliche Werkverträge abzuschliessen; bei Arbeitsvergaben bis Fr. 30'000.-- reichen einfache Bestätigungen über den Vertragsabschluss (sog. "Auftragsbestätigungen") aus, die von der RKK vorformuliert zur Verfügung gestellt werden, sofern die Komplexität der Leistung nicht einen detaillierten Werkvertrag erfordert.
- <sup>2</sup> Alle Werkverträge und alle sog. "Auftragsbestätigungen" sind gemäss Vergabekompetenz (Art. 29 bzw. 31) zu unterzeichnen.

**Art. 34**

- <sup>1</sup> Der Zahlungsverkehr ist im Rahmen der vereinbarten Zahlungsbedingungen über die Verwaltung der RKK abzuwickeln.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsanweisungen sind vom/von der Bauadjunkten/in und von dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zu visieren. Besteht eine Baukommission, ist vorgängig das Visum des/der Präsidenten/in der Baukommission einzuholen. Wurde ein besonderes Controlling eingerichtet, so ist nach den entsprechenden Richtlinien zu verfahren.<sup>12</sup>
- <sup>3</sup> Die Zahlungen erfolgen in der Regel innert 30 Tagen.

**Art. 35**

- <sup>1</sup> Nach Beendigung sämtlicher Arbeiten eines Bau- und Umbauprojektes erstellt der/die beauftragte Sachverständige innert sechs Monaten eine detaillierte Bauabrechnung, aus welcher der Betrag des Kostenvoran-

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

schlages sowie der effektive Rechnungsbetrag jeder Arbeitsgattung ersichtlich ist.

- <sup>2</sup> Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten sind separat auszuweisen.
- <sup>3</sup> Die Schlussabrechnung ist nach Abschluss der Bauarbeiten von der Baukommission umgehend zu prüfen und dem/der Verwalter/in der kantonal-kirchlichen Verwaltung zu Händen des Kirchenrates zusammen mit einem erläuternden Bericht abzuliefern.<sup>13</sup>
- <sup>4</sup> Dem/Der Bauadjunkten/in sind vom/von der beauftragten Sachverständigen zwei Sätze gültiger Pläne, insbesondere auch zwei Sätze der Installationspläne, abzugeben.
- <sup>5</sup> Mit Genehmigung der Rechnung durch den Kirchenrat wird gegebenenfalls gleichzeitig die Baukommission aufgelöst.
- <sup>6</sup> Der Kirchenrat informiert die Synode über den Abschluss grösserer Bau- und Umbauprojekte sowie über die entsprechende Baukostenabrechnung.

## IX. Inkrafttreten der Bauordnung

Diese Bauordnung trat am 14. August 2014 in Kraft. Das Baureglement des Kirchenrates vom 15. März 1999 wird aufgehoben.

Namens der Synode  
der Römisch-Katholischen Kirche  
Der Präsident: Dr. Christian Griss  
Die Sekretärin: Eveline Getzmann Wüst

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).